

VII/326.563/1



FINANZ

PROKURATUR

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509 700
Fax: +43-1-514 39/5909700
post.fp07.fpr@bmf.gv.at
www.finanzprokuratur.at

Wien, am 4. November 2009

**Stellungnahme der Finanzprokuratur zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 - AVOG 2010
GZ. BMF-010000/0038-VI/A/2009**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Innerhalb offener Frist beeindruckt die Finanzprokuratur, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes erlassen wird, sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Rundfunkgebührengesetz, das Entschädigungsgesetz CSSR und das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden (Bundesgesetz über die Neuordnung der Zuständigkeitsregelungen in Abgabensachen und Verordnung zum AVOG 2010), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum allgemeinen Teil:

Das Ziel, Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit zu fördern, ist zu begrüßen. Die Zusammenführung der Zuständigkeitsregelungen im AVOG 2010 sowie deren sprachliche Straffung werden daher befürwortet.

II. Zum besonderen Teil:

Zu Artikel 1:

Zu § 13 AVOG 2010:

Die Materialien führen zu Absatz 2 aus, dass dieser im Sinne einer bürgerorientierten Verwaltung zu einer erheblichen Vereinfachung für die BürgerInnen führt. Die BürgerInnen als KundInnen der Finanzverwaltung sollen nunmehr bei jedem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis im gesamten Bundesgebiet ihre Anbringungen fristwährend einbringen können. Ausgenommen davon sind jene Angelegenheiten, die schon bisher nicht in den Aufgabenbereich der Finanzämter gefallen sind (beispielsweise Zollangelegenheiten) sowie Angelegenheiten der Abgabenvollstreckung.

Wiewohl Bürgernähe und Kundenfreundlichkeit grundsätzlich zu begrüßen sind, zieht die Regelung des Abs. 2 auf Seiten der Finanzverwaltung einen Mehraufwand nach sich, denn es bedarf der Einrichtung einer entsprechenden Organisation, womit zu budgetierende Mehrkosten verbunden sind. Denn es ist sicherzustellen, dass das zuständige Finanzamt unverzüglich von jenem Anbringen verständigt wird, das ein anderes Finanzamt fristwährend entgegengenommen hat. Verständigt ein Finanzamt zum Beispiel das andere nicht rechtzeitig von einer Berufung, so ist denkbar, dass zu Unrecht Vollstreckung geführt wird. Amtshaftungsrechtliche Implikationen liegen damit auf der Hand.

Angesichts der im AVOG 2010 klar systematisierten und sprachlich eindeutigen Zuständigkeitsregeln und der Möglichkeit, mit der Finanzverwaltung im Wege moderner Kommunikationsmethoden in Kontakt zu treten, erscheint es nicht erforderlich, eine derartige Regelung einzuführen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

(Mag. Anselm Fuchsbauer)